

1. Was ist die THG-Quote?

Diese Abkürzung steht für Treibhausminderungsquote. Ziel dieses gesetzlichen Klimaschutzinstrumentes ist die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor. So können z. B. Mineralölkonzerne die von emissionsarmen E-Fahrzeugen generierte THG-Quote erwerben, um ihren CO₂-Ausstoß bilanziell zu vermindern. Durch diesen verpflichtenden Ausgleichsmechanismus soll der Ausbau emissionsarmer (Elektro-)Mobilität gefördert werden.

2. Welche Fahrzeuge können registriert werden?

Es können nur rein elektrische und in Deutschland zugelassene Batterie-Elektrofahrzeuge zum THG-Quotenhandel angemeldet werden, d. h. keine (Plug-In-)Hybridfahrzeuge. Ein reines Batterie-Elektrofahrzeug erkennen Sie anhand der Bezeichnung „Elektro“ im Feld P.3 des Fahrzeugscheins. Es können nahezu alle rein elektrischen Fahrzeuge, so z. B. auch Leasing- und Flottenfahrzeuge, elektrische Motorräder, E-Busse und E-LKW registriert werden.

3. Können E-Roller, E-Mofas und S-Pedelecs registriert werden?

Ja, es wird jedoch vorausgesetzt, dass Ihr E-Kraftrad ab der Fahrzeugklasse L3e eine Geschwindigkeit von mindestens 45 km/h erreicht. Das „klassische“ E-Bike bzw. Pedelec mit einer Trittmunterstützung bis 25 km/h kann demnach nicht auf die THG-Quote angerechnet werden.

4. Wer muss die Vermarktung der THG-Quote beantragen?

Nur der Halter des Elektrofahrzeugs ist zur Beantragung berechtigt, d. h. diejenige natürliche oder juristische Person, die in den Feldern C.1.1 und C.1.2 des Fahrzeugscheins eingetragen ist. Eine Ausnahme hiervon gilt nur dann, wenn die vom eingetragenen Fahrzeughalter unterschriebene Zustimmungserklärung zur Übertragung des Vermarktungsrechts auf den Antragsteller vorliegt (Formular „Zustimmungserklärung des Fahrzeughalters“).

5. Welche Angaben werden für den Antrag zur Vermarktung der THG-Quote benötigt?

- ausgefülltes und vom Antragsteller unterschriebenes Formular „Antrag zur Vermarktung der THG-Quote“
- Foto bzw. Scan der Vorder- und Rückseite des Fahrzeugscheins/ der Fahrzeugscheine (Zulassungsbescheinigung Teil I)
- bei Bedarf: ausgefülltes und vom eingetragenen Fahrzeughalter unterschriebenes Formular „Zustimmungserklärung des Fahrzeughalters“

6. Können mehrere Elektrofahrzeuge angemeldet werden?

Ja, es können mehrere Elektrofahrzeuge angemeldet werden, jedoch nur max. 2 Fahrzeuge gleichzeitig mit einem THG-Antrag. Bei einer höheren Anzahl an Elektrofahrzeugen sind entsprechend mehrere THG-Anträge auszufüllen und bei den Stadtwerken Weiden einzureichen.

7. Welche Prämie erhalte ich für meine zur Verfügung gestellte THG-Quote?

Die Höhe der Auszahlung pro Elektrofahrzeug variiert jährlich je nach Quotenmarktpreis und entsprechender Fahrzeugklasse. Die Konditionen des jeweils aktuellen Jahres finden Sie im Formular „Antrag zur Vermarktung der THG-Quote“.

8. Wie berechnet sich die THG-Prämie bei neu zugelassenen Elektrofahrzeugen?

Das exakte Erstzulassungsdatum eines neuen Elektrofahrzeuges ist bei der Ermittlung der THG-Prämie unerheblich, d. h. auch für ein erst unterjährig neu zugelassenes Elektrofahrzeug wird die entsprechende THG-Prämie in voller Höhe ausbezahlt (beachte: Frist zur Beantragung, siehe 14).

9. Was passiert, wenn das Elektrofahrzeug verkauft wird?

Die THG-Quote kann für jedes Elektrofahrzeug nur einmal jährlich beantragt werden, d. h. auch die THG-Prämie wird nur einmal pro Jahr und Elektrofahrzeug zugesprochen. Ob das Elektrofahrzeug zwischenzeitlich verkauft wurde, ist daher unerheblich.

10. Für welche Jahre bzw. welchen Zeitraum wird die THG-Quote vermarktet?

Die Stadtwerke Weiden übernehmen die Vermarktung der THG-Quote immer für ein Jahr. Gerne vermarkten wir Ihre THG-Quote auch in den darauffolgenden Jahren und informieren Sie, vorausgesetzt Ihrem im Formular „Antrag zur Vermarktung der THG-Quote“ erteilten Einverständnis, über die von uns anbietbare veränderte THG-Prämie für das folgende Jahr.

11. Kann die THG-Quote auch für ein gebraucht gekauftes Elektrofahrzeug beantragt werden?

Ja, aber nur dann, falls der Vorbesitzer nicht bereits einen THG-Antrag für das jeweils aktuelle Vermarktungsjahr gestellt hat (Beantragung nur einmal pro Jahr und Elektrofahrzeug!). Der Vorbesitzer hat Sie beim Kauf eines gebrauchten Elektrofahrzeugs darüber zu informieren, ob für dieses bereits ein THG-Antrag für das jeweils aktuelle Vermarktungsjahr gestellt wurde.

12. Ist eine private Ladeeinrichtung (Wallbox) Voraussetzung für die Beantragung der THG-Quote?

Nein, die Beantragung der THG-Quote ist davon abhängig, ob Sie Halter eines vollelektrischen Batterie-Elektrofahrzeugs sind und nicht vom Besitz einer privaten Ladeeinrichtung.

13. Kann die THG-Quote auch für Leasingfahrzeuge beantragt werden?

Ja, wenn Sie eingetragener Halter im Fahrzeugschein sind oder Sie die vom Fahrzeughalter (in diesem Fall: Leasinggesellschaft) unterschriebene Zustimmungserklärung vorlegen.

14. In welchem Zeitraum kann die THG-Quote beantragt werden?

Die Beantragung kann bis zum 31.10. des jeweiligen Vermarktungsjahres erfolgen. Beispiel: Die Vermarktung der THG-Quote für 2025 kann bis einschließlich 31.10.2025 (Eingangsdatum aller erforderlichen Antragsunterlagen!) von Ihnen beantragt werden.

15. Wann und in welcher Form wird die THG-Prämie ausbezahlt?

Nach Bestätigung der beantragten THG-Quote durch das Umweltbundesamt überweisen wir Ihnen die THG-Prämie auf die von Ihnen im Antrag angegebene Bankverbindung. Da wir als Stadtwerke Weiden die beantragten THG-Quoten gesammelt im Januar des auf das Vermarktungsjahr folgenden Jahres an das Umweltbundesamt weiterleiten und die Bearbeitung durch dieses bis zu drei Monate in Anspruch nehmen kann, wird die Auszahlung der THG-Prämie demnach voraussichtlich im März/ April des auf das Vermarktungsjahr folgenden Jahres erfolgen.

16. Muss die erhaltene THG-Prämie versteuert werden?

Eine als Privatperson erhaltene THG-Prämie muss nicht versteuert werden (Dies stellt keine steuerliche Beratung dar, wenden Sie sich bei weiteren Fragen bitte an Ihren Steuerberater!)